

Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Mödring (Fassung 1, April 2020)

Die vorliegende Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Mödring fußt auf der Friedhofsgebühren- und Friedhofsordnung für konfessionelle Friedhöfe in der Diözese St. Pölten (siehe Punkt 5 im Diözesanblatt Nr. 7 der Diözese St. Pölten vom 15. Dezember 2016) und ist seit **19.04.2020** in Kraft.

I. Allgemeine Vorschriften

Der Pfarrkirchenrat der Pfarre Mödring ist der gesetzliche Vertreter des Pfarrfriedhofs Mödring. Der Friedhof Mödring dient zur Bestattung von Personen, die in der Pfarre Mödring ihren festen Wohnsitz oder ein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab dieses Friedhofs haben. Der Pfarrkirchenrat betraut mit der Friedhofsverwaltung:

Herrn Ing. Josef Kierberger, Bachstraße 31, 3580 Mödring

Friedhofsverwaltung und Grabgebühren

Der Friedhofsverwaltung obliegen:

- a) Die Kontrolle über die Instandhaltung der Friedhofsanlage sowie die Einhaltung der Friedhofsordnung
- b) die Führung von Friedhofsplan und Gräberverzeichnis
- c) die Grabstättenvergabe samt Einhebung der Gebühren.

Nutzungs- Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren, Müllentsorgung
(für jeweils 5 Jahre; Stand 01.2019):

Grabart	Nutzungsgebühr	Beerdigungs- gebühr	Enterdigungs- gebühr	Müllgebühr klein	Müllgebühr Standard
Familiengrab	75 €	50 €	90 €	12,5 €	25 €
Doppelgrab	112,5 €	50 €	90 €	12,5 €	25 €
Urnengrab	45 €	50 €	90 €	12,5 €	25 €
Gruft klein	615 €	75 €	140 €	12,5 €	25 €
Gruft groß	1300 €	75 €	140 €	12,5 €	25 €

- Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Pfarre Mödring haben, erhöhen sich die Grabstellen-, Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren um 50 Prozent.
- Bei der Müllgebühr wird unterschieden, ob das Grab durch einen Steindeckel abgedeckt wird (MGB klein) oder nicht (MGB Standard).
- Für Grabstellen an bevorzugter Lage (Rand- oder Wandgräber) erhöhen sich die Nutzungs-, Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren um 50 Prozent außer bei Urnengräbern, wo die Lage vorgegeben wird.

II. Ordnungsvorschrift

- a) Verhalten der Friedhofsbesucher:
Der Friedhof ist eine kirchliche geweihte Stätte, ob deren Würde nicht gestattet ist:
 - Jegliche Verunreinigung oder Lärm;
 - Das Mitnehmen von Haustieren (ausgenommen Blindenhunde)

- b) Gewerbliche Arbeiten
 - Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung und müssen sich an die Friedhofsordnung halten.
 - Sämtliche Rückstände sind von den Firmen selbst zu entsorgen.
 - Arbeiten dürfen nur außerhalb der Bestattungsfeierlichkeiten stattfinden.

III. Bestattungsvorschriften

- a) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen
- b) Es gelten die üblichen Bestattungs- und Sanitätsvorschriften.
- c) Jegliche bauliche Änderung an einer Grabstelle (Grabdenkmal, Grabeinfassung, Abdeckplatte usw.) bedarf der vorigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IV. Aushebung der Gräber und Ruhefrist

Die Gräber werden durch den Totengräber ausgehoben und wieder zugefüllt. Der Pfarrkirchenrat betraut mit dem Amt des Totengräbers

Herrn Johannes Dworak, Eibenweg 7, 3580 Mödring

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung in derselben Ebene (Tiefe) beträgt 10 Jahre.

V. Grabnutzung

- a) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Pfarre Mödring. An ihnen bestehen Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat jede Änderung seines Wohnsitzes innerhalb von vier Wochen an die Friedhofsverwaltung zu melden.
- b) Das Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle wird durch Erlag der vorgeschriebenen Gebühr und durch Eintragung in das Gräberverzeichnis auf die Dauer von 5 Jahren erworben. Die Friedhofsverwaltung stellt darüber eine Bestätigung aus.
- c) Das Grabnutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach dessen Ableben seinen Erben zu. Hat ein Nutzungsberechtigter mehrere Erben, so ist von diesen binnen zwei Monaten ein neuer Nutzungsberechtigter zu benennen und der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben.

VI. Gestaltung der Grabstätte

Die Gestaltung der Grabstätte hat nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu erfolgen. Reihen- und Wandgräber sind, sofern von der Friedhofsverwaltung nicht anderes bestimmt wird, als Einfachgräber 180 cm lang und 80 cm breit. Urnengräber sind 120 cm lang und 70 cm breit. Die Grabstätten sind möglichst bald, spätestens aber zwei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in einer dem Gesamtkonzept des Friedhofs entsprechenden Weise zu gestalten. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläsern etc. ist zu vermeiden. Als Grabschmuck sind kompostierbare Kränze mit Stroh oder anderen Naturmaterialien als Trägermaterial und Schnittblumen vorzuziehen. Es wird ersucht, das Unkraut zwischen den Gräbern ohne den Einsatz von umweltgefährdenden Mitteln selbst zu entfernen. Da die Grabstätten beim Öffnen benachbarter Gräber das Aushubmaterial aufnehmen müssen, dürfen die Pflanzen und Sträucher auf den Gräbern höchstens 40 Zentimeter hoch sein. Transportgebilde aller Art wie Kisten, Säcke etc. sind wieder mitzunehmen und gehören nicht zum Friedhofsmüll.

Die Nutzungsberechtigten sind angehalten, für die Grabbeleuchtung auf Wegwerf-Grabkerzen zu

verzichten und Grabkerzen mit kompostierbarer Hülle bzw. wieder verwendbare Kerzenbehälter aus Glas zu verwenden. Bei der Verwendung von LED Lichtern sollen keine Einwegprodukte verwendet werden, sondern Lichter mit wiederaufladbaren Batterien.

VII. Sorgfaltspflicht

Für die Sicherheit und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Sorgfaltspflicht trotz nachweislicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen zwei Monaten nicht nach, erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung. Bei Gefahr in Verzug (z.B. instabile Grabsteine) hat die Friedhofsverwaltung die Wiederherstellung der Sicherheit auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Eine Rückerstattung der Grabgebühr ist ausgeschlossen.

VIII. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Durch Entrichtung der Erneuerungsgebühr kann an einer Grabstätte das Nutzungsrecht für weitere fünf Jahre erworben werden. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:

- a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist und dieses Nutzungsrecht nicht rechtzeitig erneuert wurde
- b) wenn der Nutzungsberechtigte den Verpflichtungen aus der Friedhofsordnung nicht nachkommt.

X. Bewilligungen

Bewilligungen der Friedhofsverwaltung sind erforderlich:

- a) zur Beerdigung und Enterdigung von Leichen
- b) zur Umwandlung des Grabes in eine andere Grabart
- c) zur Errichtung eines Grabdenkmals, einer Grabeinfassung oder eines Grabdeckels

XI. Grabdenkmäler

Da der Friedhof Mödring ein konfessioneller Friedhof ist, soll jedes Grabmal in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen. Symbole mit antichristlicher Bedeutung sind nicht zulässig. Natürliche Materialien sind vorzuziehen. Jedes Grabmal muss dauerhaft fundiert sein. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge mangelnder Sorgfaltspflicht entstehen.

**Mödring, im April 2020
für den Pfarrkirchenrat:**

.....
Rudolf Leithner, Mandatar